

Interne Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgersaal im Hagestall (Anpassung an den Euro)

1. Zweckbestimmung

Der Hagestall ist eine Einrichtung der Gemeinde; er soll das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde fördern. Der Bürgersaal kann neben seinem Hauptzweck als Raum für Gemeindeveranstaltungen wie Tagungen, Versammlungen u. dgl. auch an Bürger, Einwohner, Firmen, Vereine und Vereinigungen der Gemeinde (Privatveranstalter) vermietet werden. Die Überlassung an Auswärtige ist im Grundsatz ausgeschlossen mit Ausnahme einer solchen an Gemeindebedienstete.

2. Arten der Benutzung

Der vorgenannte Personenkreis kann den Bürgersaal des Hagestalls für Familienfeiern, Jubiläen und festliche Veranstaltungen anmieten. Die Vergabe der Räume erfolgt durch die Gemeindeverwaltung unter Beachtung nachstehender Kriterien. Grundsätzlich soll durch die Abhaltung von solchen Feiern keine Konkurrenz zur örtlichen Gastronomie entstehen.

3. Vergabekriterien

Privatveranstaltungen sind z.B. durch 5 teilbare Geburtstage ab dem 40. Lebensjahr, Erstkommunionfeiern, Konfirmationsfeiern, Goldene Hochzeiten, Firmen- sowie Vereinsjubiläen und dergleichen. Die Abhaltung von Disco-Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Veranstaltungen sind stets nichtöffentlich, d.h. dass nur der bestimmte, eingeladene Personenkreis Zutritt hat (geschlossene Gesellschaft).

4. Verfahrensgrundsätze

Überlassungsanträge sind mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Es ist die Reihenfolge des Bewerbungseingangs maßgebend. Veranstaltungen der Gemeinde haben grundsätzlich Vorrang vor solchen privater Art. Bei Privatveranstaltungen ist gegenüber der Gemeinde eine voll handlungs- und geschäftsfähige Person zu benennen, die verantwortlich und haftbar ist.

5. Einzelheiten

1. Zur Vorbereitung der Veranstaltung ist der Nutzer berechtigt, den Bürgersaal am Veranstaltungstag bereits ab 8.00 Uhr zu betreten. Das Aufräumen und die besenreine, im Bedarfsfall feuchte Reinigung des Bürgersaals (mit schonenden Pflegemitteln wegen dem Parkettboden) hat am darauf folgenden Tag bis spätestens 18.00 Uhr zu erfolgen. Gleiches gilt für die hygienisch einwandfreie Reinigung von Teeküche und WCs. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich von der Hausmeisterin der Gemeinde einweisen zu lassen. Ihren Weisungen Folge zu leisten.
2. Das Veranstaltungsende ist mit Rücksicht auf die Nachbarschaft auf max. 2 Uhr begrenzt. Der Veranstalter hat darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. den Schutz der Sonn- und Feiertage, den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, eine eventuelle GEMA-Anmeldung u. dgl. zu beachten. Musikdarbietungen sind erlaubt, jedoch nur in dem Maße, dass keine Beeinträchtigungen Dritter außerhalb des Gebäudes erfolgen.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, den Bürgersaal schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für die erforderliche Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Insbesondere sind darauf zu achten, dass vor dem Verlassen des Gebäudes die Beleuchtung ausgeschaltet und die Heizung zurückgedreht ist sowie sämtliche Türen und Fenster verschlossen sind.
4. Der/die überlassene(n) Schlüssel und das Schild „geschlossene Gesellschaft“ ist /sind spätestens im Laufe des ersten Werktages nach der Veranstaltung der Gemeinde zurückzugeben. Mit der Rückgabe erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Räume über eventuelle Mängel oder Beschädigungen.
5. Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen oder Verluste am Gebäude und Inventar während der Zeit seiner Nutzung und für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Er hat auch die Gemeinde von jeglichen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde ist berechtigt für die Erfüllung der Verpflichtungen eine Kautionshöhe bis zur Höhe von 500,00 € zu verlangen.

6. Höhe der Überlassungsgebühr

Bei Privatveranstaltungen wird eine Pauschalgebühr erhoben, die sich nach der Dauer der Veranstaltung richtet, wobei die Zeit der Vorbereitung und des Aufräumens nicht eingerechnet wird. Es werden erhoben:

Bis zu 3 Stunden	51,00 €
Bis zu 6 Stunden	76,50 €
Über 6 Stunden	102,00 €

Das Entgelt berechtigt zur Benutzung des Bürgersaals samt Teeküche und WCs. Es ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung Zahlungsfällig. Bei einem Zahlungsverzug ist die Gemeinde berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung zu widerrufen.

Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 20.1.1998.

Deißlingen, den 14. Januar 2004

Maier
Gemeindepfleger